



Brüssel, den 11. Juli 2017
(OR. en)

10975/1/17
REV 1

FIN 450
PE-L 33

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9795/17 FIN 334 (COM(2017) 288 final)

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2017: Aufstockung der Haushaltssmittel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union und Aktualisierung der Stellenpläne der dezentralen Agentur ACER und des gemeinsamen Unternehmens SESAR2

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Mai 2017 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2017 vorgelegt, durch den die Haushaltssmittel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen aufgestockt werden sollen, wie dies vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im Vermittlungsausschuss für das Haushaltsverfahren 2017 als Ergebnis vereinbart worden war. Der beantragte Betrag beläuft sich auf 500 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen.

Der EBH enthält auch eine Änderung der Stellenpläne der dezentralen Agentur ACER und des gemeinsamen Unternehmens SESAR2, wobei die Gesamtzahl der Planstellen unverändert bleibt.

2. Der Haushaltungsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 30. Mai, 27. Juni und 7. Juli 2017 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.

3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er
- dem Rat empfiehlt, er möge
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2017 annehmen;
 - den Vorsitz beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigen;
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen lassen;
 - die in Anlage 3 wiedergegebene einseitige Erklärung Österreichs, Deutschlands und Schwedens in das Ratsprotokoll aufnehmen;
 - einstimmig vereinbart, zu diesem Zweck das schriftliche Verfahren anzuwenden.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 1. Dezember 2016 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 30. Mai 2017 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt —

¹ ABI. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABI. L 51 vom 28.2.2017, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 4. September 2017 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 4. September 2017.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2017, der am 4. September 2017 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

ANLAGE 3

EINSEITIGE ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, DEUTSCHLANDS UND SCHWEDENS

"Österreich, Deutschland und Schweden bedauern, dass die Höhergruppierung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens SESAR2 auf AD15 im Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 3/2017 im Zusammenhang mit einem Projekt von höchster politischer Priorität vorgelegt wurde. Sie erinnern daran, dass die Einstufung der Exekutivdirektoren grundsätzlich AD 14 ist. Um jedoch unverzüglich die notwendigen Mittel für die Jugendbeschäftigungsiniziativ zur Verfügung zu stellen, nehmen Österreich, Deutschland und Schweden den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 3/2017 an."
